

## Bemerkungen zur Haushaltsarbeit in der Justiz

Am 25. Februar 1958 fand im Ministerium der Justiz eine Tagung der Haushaltsbearbeiter der Justizverwaltungsstellen statt. Sie befaßte sich insbesondere mit der Analyse über die Entwicklung des Haushalts der Justiz im Jahre 1957 und dem zum 31. Dezember 1957 beendeten Haushaltswettbewerb. Als Sieger war in diesem Wettbewerb, wie im Vorjahre, der Bezirk Rostock hervorgegangen. Ihm folgten die Bezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg und Suhl. Der gleichfalls abgeschlossene Wettbewerb der Bezirksgerichte endete mit einem Erfolg für das Bezirksgericht Suhl. Ihm folgten die Bezirksgerichte Frankfurt (Oder) und Karl-Marx-Stadt.

Der überbezirkliche Wettbewerb war nur möglich, da die Haushaltswirtschaft im Bereich der Justiz straff zentralisiert ist. Die Haushalte der Justizverwaltungsstellen, Bezirks- und Kreisgerichte und der Staatlichen Notariate gingen im Jahre 1952 in den Haushalt der Republik ein. Durch diese Zentralisation wurde die völlige Eigenverantwortlichkeit der jeweiligen Einrichtung für die Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung hergestellt. Die Lösung dieser neuen Aufgaben war anfangs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. So waren z. B. die unterschiedlichen Auffassungen in der Plandurchführung, die sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Länderhaushalten entwickelt hatten, zu vereinheitlichen; später galt es, die Qualität der Arbeit in den einzelnen Bezirken zu verbessern. Dieses Bemühen konzentrierte sich letztlich auf die Planung der Einnahmen und Ausgaben und hierbei wieder auf einige wichtige Positionen. Ich denke dabei auf der Einnahmenseite an die Gerichtskosten und auf der Ausgabenseite an den Lohnfonds, die gerichtlichen Kosten (Kosten für bestellte Verteidiger, beigeordnete Anwälte, Zeugen usw.) sowie an die Beschaffungen und Werterhaltungsmaßnahmen. Dazu kam noch die Kassenplanung der Einnahmen und Ausgaben. Nachdem in den Bezirken die Voraussetzungen für einen Wettbewerb auf Republikenebene geschaffen waren, fanden in den Jahren 1956 und 1957 mit den genannten Schwerpunkten Wettbewerbe statt mit dem Ziel, die Arbeit auf diesen Hauptkampfdixen zu verbessern. Dieses Ziel wurde erreicht.

Die im Staatshaushaltsplan 1957 für den Justizhaushalt ausgereichten Haushaltsmittel wurden bei sparsamster und zweckmäßigster Bewirtschaftung mit 99,9 Prozent verausgabt. Auf dem Gebiete der Einnahmen zeigt sich folgendes Bild: Die Verbuchung der Einnahmen erfolgt seit dem Jahre 1957 nur noch in der Kostensoll-, das sind die aus dem laufenden Jahre zum Soll stehenden Kostenforderungen, bzw. der Kostenrestekartei, die die vorjährigen bzw. noch älteren Forderungen enthält. Bis zum Jahre 1957 wurden für die Kostenreste zwei Bücher, nämlich das Kostenrückstände- und das Kostenüberwachungsbuch, geführt. Die Realisierung der Einnahmen im Jahre 1957 in der Kostensollkartei der Gerichte liegt zwischen 91 Prozent im Bezirk Frankfurt (Oder) und 80 Prozent im Bezirk Dresden. Ende 1953 lag der Republikdurchschnitt in dieser Position bei 65 Prozent, bei den Forderungen im Kostemückständebuch bei etwa 30 Prozent und im Kostenüberwachungsbuch bei 15 Prozent. Die Reste aus den beiden letztgenannten Büchern beliefen sich zum 1. Januar 1954 auf über 10 Millionen DM. Sie waren Anfang 1958 auf knapp 500 000 DM zusammengeschmolzen, so daß, wie bereits erwähnt, schon im Laufe des Jahres 1957 dazu übergegangen werden konnte, die Rückstände- und Überwachungsbücher zur Kostenrestekartei zu vereinigen.

Wenn man berücksichtigt, daß nur zu einem relativ kleinen Prozentsatz in dem Absinken der Kostenreste Auswirkungen der Anordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz vom 25. März 1954 (GBl. S. 315) und der hierzu ergangenen ÄnderungsAO vom 12. März 1957 (GBl. I S. 211) zu suchen sind, kann man feststellen, daß es durch Einsatz der Haushaltsbearbeiter der Justizverwaltungsstellen und der Gerichte weitgehend gelungen ist, diese Kostenreste zu realisieren und dem Staatshaushalt zur Verfügung zu stellen. Die Realisierung der Kostenreste, d. h. also der vereinigten Kostenrückstände- und Kostenüber-

wachungsbücher, liegt zum Jahresende zwischen 87 Prozent im Bezirk Frankfurt (Oder) und 58 Prozent im Bezirk Dresden.

Während in der Vergangenheit der Schwerpunkt der Haushaltsarbeit in der Qualifizierung der Mitarbeiter für ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Durchführung des Staatshaushaltes lag, wird in Zukunft eine weitere Qualifizierung der Kostenbearbeiter und teilweise auch der Haushaltsrevisoren auf dem Gebiete des Kostenrechts und der damit verbundenen Kostenberechnung erfolgen müssen. Wenn auch-mehrere Qualifizierungslehrgänge an der Justizschule in Ettersburg geholfen haben, weitgehend noch vorhandene fachliche Schwächen zu beseitigen und eine einheitliche Auslegung des komplizierten Kostenrechts zu erreichen, sind jedoch in der Zwischenzeit viele neue Mitarbeiter in die Funktion als Kostenbearbeiter eingetreten, denen es noch an umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiete des Kostenrechts mangelt. Weiterhin sind in den letzten Jahren eine Reihe wichtiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete des Familienrechts, ergangen, aus denen sich neue kostenrechtliche Probleme ergeben haben. Es muß daher eine Aufgabe des Ministeriums sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Schwierigkeiten hatte in der Vergangenheit die Einziehung von Gerichtskostenforderungen im Vorschußwege bereitet. Wir sind im verflorenen Jahre auch auf diesem Gebiet gut vorangekommen, obgleich der in den Wettbewerbsbedingungen ausgearbeitete Richtsatz, daß 60 Prozent der Einnahmen durch Vorschüsse zu vereinnahmen sind, insbesondere von den Bezirken Gera, Schwerin, Leipzig, Potsdam, Dresden, Cottbus und Magdeburg noch nicht erreicht wurde.

Es kann festgestellt werden, daß die Ergebnisse, die die Bezirke erreicht haben — diese Feststellung trifft auch für die am Ende der Auswertung stehenden Bezirke zu — gut sind. Es erhebt sich daher die Frage, ob auf Grund der jetzt vorliegenden guten Arbeitsergebnisse Wettbewerbe im Republikmaßstab auch im Jahre 1958 und in den folgenden Jahren durchgeführt werden sollen. Diese Frage wurde auf der Haushaltsbearbeitertagung am 25. Februar 1958 verneint. Wir sind der Auffassung, daß die noch vorhandenen Schwächen in der Arbeit bei einzelnen Einrichtungen keine allgemeinen, sondern individuelle Erscheinungen mit unterschiedlichen Ursachen sind. Deshalb können sie nur individuell beseitigt werden. Besondere Schwächen in der Realisierung der in der Kostensollkartei ausgewiesenen Forderungen sind noch bei einigen Gerichten des Bezirkes Dresden vorhanden. Eben solche Schwächen in der Kostenrestekartei finden wir in den Bezirken Leipzig, Erfurt, Magdeburg, Potsdam und Dresden. Bei der Realisierung der Kosten in Strafsachen muß in den Bezirken Potsdam und Erfurt noch besonders gearbeitet werden, während ich auf die Mängel in der Realisierung der Einnahmen auf dem Vorschußwege schon an anderer Stelle hingewiesen habe. Die Untersuchungen bei Revisionen und Instruktionen haben ergeben, daß diese Schwächen nicht allgemein für den gesamten Bezirk zutreffen, sondern nur für einzelne Gerichte. Der Schwerpunkt der operativen Anleitung der Bezirke wird also bei diesen Gerichten liegen müssen.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß die Wettbewerbe auf dem Gebiete des Haushalts sowohl auf Bezirks- als auch auf Republikenebene sich bewährt und zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeit beigetragen haben. Das Wettbewerbsziel ist im wesentlichen erreicht worden. Noch vorhandene Schwächen müssen durch Einzelanleitung des Ministeriums an die Bezirke bzw. von den Bezirken an die Kreise beseitigt werden, wobei es einzelnen Justizverwaltungsstellen überlassen bleiben muß, mit Unterstützung der Gewerkschaftsorgane zu prüfen, in welchem Umfange dort noch Wettbewerbe durchgeführt werden sollen.

KARL WERK,

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz